



Nr. 338

Stans, 21. Mai 2013

Baudirektion. Finanzdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Ziviler Flugplatz Nidwalden.
Runder Tisch. Standpunkt des Regierungsrats. Verabschiedung

Sachverhalt

1.

Um den Flugbetrieb auf dem Flugplatz Buochs langfristig zu sichern, beabsichtigte der Bund dem Kanton Nidwalden seit 2009 die für den Militärflugplatz (Sleeping Base) nicht mehr benötigten Flächen im Umfang von 237'500 m² zum Kaufpreis von 2.415 Mio. Franken zu verkaufen. Bedingung für den Vertragsabschluss war, dass die Korporationen auf die auf einem Teil der Flächen bestehenden Vorkaufsrechte verzichten und gleichzeitig mit der armasuisse ein Benutzungsvertrag für den Flugplatz abgeschlossen wird.

2.

Ein Kaufabschluss kam nicht zustande, weil die Korporationen nicht auf ihre Vorkaufsrechte verzichten wollten. Sie forderten den Direktkauf, mindestens der nicht flugplatzrelevanten Flächen. Dies hat den Regierungsrat dazu veranlasst einen Strategiewechsel vorzunehmen und das Grundlagenpapier zu erarbeiten. Dieses hält die Rahmenbedingungen, die Anforderungen der Nutzer und Betreiber sowie die Zielsetzungen des Kantons fest und zeigt auf dieser Basis entsprechende Lösungsansätze, Stossrichtungen und Empfehlungen betreffend die Nutzung des Flugplatzes auf. Aufgrund der neuen Ausgangslage, dass ein Direktverkauf an den Kanton nicht möglich war und um den Hauptanliegen der Korporationen entgegen zu kommen, beschloss der Regierungsrat auf den Erwerb der Grundstücke zu verzichten und die im Grundlagenpapier vorgeschlagene Stossrichtung B weiterzuverfolgen. Diese sieht vor, dass die Korporationen Grundeigentümer der zum Verkauf stehenden Flächen werden und der Kanton, mit dem Ziel der langfristigen Sicherstellung der zivilen Nutzung des Flugplatzes, über die Rechte der flugplatzrelevanten Flächen verfügt. Mit RRB Nr. 677 vom 13. September 2011 beauftragte der Regierungsrat den regierungsrätlichen Projektausschuss, unter Beachtung des Grundlagenpapiers mit den Korporationen weiter zu verhandeln. Eine Zusammenfassung des Grundlagenpapiers mit sämtlichen relevanten Aussagen, wurde Ende 2011 veröffentlicht und dem Landrat zur Kenntnis gebracht.

3.

Obwohl in den Verhandlungsrunden zwischen Kanton und Korporationen von Januar 2012 bis August 2012 wesentliche Lösungen oder zumindest Annäherungen der Standpunkte gefunden werden konnten, kam keine Einigung zustande. Aufgrund des Scheiterns der Verhandlungen hat der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Sitzung vom 21. November 2012 den Antrag gestellt, der Regierungsrat sei zu beauftragen, die freiwerdenden Landflächen des Militärflugplatzes gemäss dem Landratsbeschluss vom 9. Juni 2010 unter der Wahrung der Vorkaufsrechte der Korporationen Buochs und Ennetbürgen von der armasuisse zu erwerben. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2012 den Gegenantrag von Landrat Josef Odermatt, Ennetbürgen, gutgeheissen und somit den Antrag des Regierungsrats vom 13. November 2012 abgelehnt. Gemäss Ziffer 1 dieses Landratsbeschlusses wurde der Regierungsrat ermächtigt, gegenüber der armasuisse dem Verkauf der freiwerdenden Landflächen auf dem Militärflugplatz Buochs an die Korporationen zuzustimmen und die Vereinbarung der Korporationen vom 6. November 2012 abzuschliessen.

4.

Bereits vor der Landratssitzung vom 21. November 2012 fand auf Einladung von Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher VBS, im Bundeshaus eine Besprechung zu Fragen im Zusammenhang mit dem Status „Sleeping Base“ des Militärflugplatzes Buochs statt. Anlässlich dieser Besprechung wurde der regierungsrätliche Projektausschuss darüber informiert, dass die armasuisse Immobilien sich in jedem Fall ein Rückkaufsrecht für alle Flächen nach Ablauf von fünf Jahren vorbehält, sofern bis zu diesem Zeitpunkt das Gesamtpaket nicht umgesetzt ist (insbesondere genehmigtes Betriebsreglement für den Flugplatz sowie ausgewogene Verteilung der Mehrwerte). Dieses Rückkaufsrecht werde sowohl bei einem Erwerb durch den Kanton als auch bei einem Erwerb der Flächen durch die Genossenkorporationen stipuliert. Mit Schreiben vom 20. November 2012 hat die armasuisse Immobilien den Regierungsrat des Kantons Nidwalden schriftlich über den bereits mündlich geäusserten Vorbehalt des Rückkaufsrechts orientiert. Sowohl die Genossenkorporationen Buochs, Ennetbürgen und Stans als auch die Mitglieder des Landrats wurden am 20. November 2012 mit dem genannten Schreiben der armasuisse bedient, so dass zum Zeitpunkt des Landratsentscheids am 21. November 2012 alle Beteiligten vom Vorbehalt des Rückkaufsrechts Kenntnis hatten.

5.

Aufgrund des Entscheids des Landrats im November 2012 hat die armasuisse mit den Korporationen und dem Kanton vereinbart, die erforderlichen Verträge bis Ende März 2013 zur Unterschriftsreife zu erarbeiten. Die angestrebte Lösung sieht vor, dass der Verkauf der Flächen auf der Basis der ursprünglich im November 2010 vom Kanton ausgehandelten Kaufvertragsentwurfs erfolgt. Demnach gehen alle Flächen und Anlagen (inklusive technische Anlagen) an die Korporationen über. Die Dienstbarkeiten für die flugplatzrelevanten Flächen zugunsten des Kantons sowie ein allfälliger Rückkauf der technischen Anlagen sind mit den Korporationen in der Folge zu regeln. Gemäss Vereinbarung vom 6. November haben sich die Korporationen verpflichtet, dem Kanton die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen. Nach Verkauf der Flächen an die Korporationen muss zusammen mit dem Kanton binnen fünf Jahren eine einvernehmliche Lösung zur Sicherstellung des langfristigen Flugbetriebs gefunden werden. Der Bund behält sich ein Rückkaufsrecht für den Fall vor, dass das Gesamtpaket (insbesondere genehmigtes Betriebsreglement für den Flugplatz) nicht umgesetzt ist.

6.

Um mit den involvierten Partner eine einvernehmliche Lösung zur Sicherstellung des langfristigen Flugbetriebs zu finden bzw. ein Konzept des zukünftigen Flugplatzes Nidwalden zu erarbeiten, wurde von verschiedenen Seiten eine Mediation vorgeschlagen. Der Regierungsrat hat diesbezüglich erste Abklärungen getroffen. Die Korporationen haben grundsätzlich ihre Bereitschaft für eine allfällige Mediation, nach Abschluss des Landkaufes, signalisiert.

7.

Mit dem Ziel, im Hinblick auf die Erarbeitung des Konzepts Flugplatz Nidwalden, den Standpunkt der Vertreter aus Politik und Wirtschaft abzuholen, hat am 20. Februar und 7. März 2013 je ein Runder Tisch stattgefunden. Die Teilnehmenden wurden gebeten, die folgenden fünf spezifischen Fragen zum Flugplatz in ihren Organisationen zu besprechen und diese schriftlich zu beantworten:

1. Soll der Flugplatz auch in Zukunft bestehen?
2. Soll der Flugplatz weiterhin zivil genutzt werden?
3. Soll der Flugplatz selbsttragend sein?
4. Soll das Grundlagenpapier als Basis für das zu erarbeitende Konzept Flugplatz Nidwalden gelten?
5. Welche Rolle soll der Regierungsrat/Kanton in den künftigen Verhandlungen bzw. als Halter/Betreiber/Finanzier spielen?

Innert der festgesetzten Frist sind seitens der Vertreter aus Politik und Wirtschaft 11 Stellungnahmen eingegangen. Der Schutzverband um den Flugplatz Buochs hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht.

Stellungnehmende	Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen
Fraktionen/Parteien	CVP-Fraktion, FDP-Fraktion, SVP-Fraktion, Grüne Nidwalden, SP Nidwalden	5
Institutionen/Organisationen	Pilatus Flugzeugwerke AG, Airport Buochs AG, Flugplatzkomitee Nidwalden, Pro Wirtschaft, Nidwaldner Gewerbeverband, Novum Jungunternehmer, Schutzverband	7
Total		12

Erwägungen

1 Auswertung Stellungnahmen Runder Tisch

Nachfolgend werden pro Frage einige wichtige Anliegen zusammengefasst. Für die weiteren Details der Meinungsäusserungen wird auf die Übersicht der Stellungnahmen zum Runden Tisch gemäss Anhang verwiesen.

1.1 Fortbestand des Flugplatzes (Frage 1)

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Flugplatzes für den Kanton Nidwalden in Bezug auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung sowie dessen Fortbestand wird nicht in Frage gestellt. Diskussionspunkt ist indes die Anzahl und Art der Flugbewegungen. Während die Mehrheit die von der Regierung festgelegten 20'000 Flugbewegungen unterstützt, fordern einzelne Stellungnehmenden eine Begrenzung der Flugbewegungen auf 10'000 bzw. 12'000 Flugbewegungen. Eine Entlastungsfunktion von Buochs für andere Flugplätze sowie ein Regionalflugplatz werden klar abgelehnt.

Der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) bildet heute zusammen mit dem Sachplan Militär (SPM) die Basis für die Weiterentwicklung des Flugplatzes. Die im SIL definierten 25'000 Flugbewegungen stellen demnach die Obergrenze der möglichen Flugbewegungen dar. Der Regierungsrat hat diese indes auf maximal 20'000 festgelegt. Funktion und Rechtsstatus des Flugplatzes (zivil mitbenützter Militärflugplatz) sind mit der Zweckbestimmung abschliessend festgesetzt. Die Umnutzung in einen konzessionierten Regionalflugplatz würde eine Änderung von SIL und SPM mit vorangehendem Koordinationsprozess bedingen. Eine solche Absicht besteht nicht. Der Regierungsrat hält klar fest, dass ein Regionalflugplatz keine Option darstellt.

1.2 Zivile Nutzung des Flugplatzes (Frage 2)

Die weitere zivile Nutzung des Flugplatzes Buochs wird aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung und der Funktion als Standortfaktor mehrheitlich klar befürwortet. In zwei Stellungnahmen wird eine Reduktion des Flugplatzperimeters um bis zu 50% gefordert.

Die Einschätzung dass die Zivilluftfahrt für den Wirtschaftsstandort Nidwalden von grosser Bedeutung ist, wird vollumfänglich geteilt. Die zivile Nutzung bildet einerseits die grundlegende Basis für die bereits am Flugplatz ansässigen Unternehmen, die einen beachtlichen volkswirtschaftlichen Nutzen im Kanton generieren, andererseits stellt sie für den Wirtschaftsstandort Nidwalden ein Alleinstellungsmerkmal im Standortwettbewerb dar. In Bezug auf die geforderte Reduktion des Flugplatzperimeters ist darauf hinzuweisen, dass der zivile Flugplatzperimeter durch den SIL, der militärische Flugplatzperimeter durch den SPM, behördenverbindlich festgelegt sind. Eine Anpassung des Flugplatzperimeters ist grundsätzlich

möglich, bedarf jedoch einer Änderung des Sachplanes. Die Zuständigkeit liegt beim Bund. Voraussetzung für die Anpassung des Flugplatzperimeters ist ein klares Flugplatzkonzept, welches Grösse und Situierung des zukünftigen Flugplatzes aufzeigt. Diese Fragen sind zurzeit noch nicht abschliessend geklärt. Eine Reduktion des Flugplatzperimeters um 50 % ist nicht mehr mit der zivilen Nutzung (exklusiv Pilatus) in Einklang zu bringen und entspricht einem reinen Werkflugplatz. Zudem wäre bei einer solchen Reduktion des Flugplatzperimeters das Gebiet Faden nicht mehr aviatisch (zB. Maintenance durch Pilatus Flugzeugwerke AG) nutzbar.

1.3 Ziel eines selbsttragenden Flugplatzes (Frage 3)

Die Hälfte der Stellungnehmenden stützt das Ziel eines selbsttragenden Flugplatzes und ist der Ansicht, dass der Flugbetrieb möglichst privatwirtschaftlich organisiert und durch die Flugplatznutzer finanziert werden soll. Einige Ausführungen legen dar, dass der Flugplatz unter gewissen Bedingungen zwar kostendeckend betrieben werden kann, dass es aber nicht möglich ist, Investitionen und Amortisationen aus dem Flugbetrieb generieren zu können. Weitere Stellungnehmende halten fest, dass es grundsätzlich wünschenswert wäre, wenn der Flugplatz ohne staatliche Subventionen selbsttragend sein könnte; die Frage zum heutigen Zeitpunkt jedoch schwierig zu beantworten sei. Um die Frage ernsthaft beantworten zu können, müssten zunächst Antworten auf offene Fragen vorliegen bzw. weitere Punkte abgeklärt werden.

Die Einschätzung, dass die Betriebskosten auf die Nutzer entsprechend der Nutzung verteilt werden sollen, wird grundsätzlich geteilt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ein Flugplatz mit dem reinen Flugbetrieb kaum kostendeckend betrieben werden kann und insbesondere mit dem Nebenbetrieb wichtige Einnahmen generiert werden. Das Ziel eines selbsttragenden Flugplatzes kann also nur erreicht werden, wenn die Betriebsgesellschaft über ein gewisses unternehmerisches Entwicklungspotential (Vermietung von Infrastrukturen, terrestrische Anlässe etc.) verfügt. Soll der Flugplatz selbsttragend sein, bedingt das eine entsprechende Fläche, weil sich der Flugplatzbetrieb nicht allein über die Flugbewegungen finanzieren lässt. Auch wenn der Flugbetrieb unter gewissen Bedingungen kostendeckend sein kann, so wird die Betriebsgesellschaft Investitionen in die Basisinfrastruktur des Flugplatzes nicht allein tätigen können.

1.4 Grundlagenpapier als Basis für Konzept (Frage 4)

Betreffend das Grundlagenpapier sind die Meinungen sehr kontrovers. Während die einen das Grundlagenpapier klar unterstützen, lehnen die anderen dieses als Basis für das zu erarbeitende Konzept ab. Es wird teilweise kritisiert, das Grundlagenpapier sei mangelhaft. Die grundsätzlichen Punkte des Grundlagenpapiers, wie z.B. die Ziele und Stossrichtungen sind nach Meinung der Teilnehmenden jedoch nach wie vor klar und nachvollziehbar. Es wird aber vereinzelt angeregt, das Grundlagenpapier zu überprüfen bzw. anzupassen. Teilweise wird beanstandet, dass der Flugplatz im Grundlagenpapier zu gross dimensioniert ist. Weiter werden von manchen Beteiligten verschiedene Szenarien mit Businessplänen gefordert.

Das Grundlagenpapier ist ein Strategiepapier des Regierungsrats. Es hält die Anforderungen der Nutzer und Betreiber sowie die Zielsetzungen des Kantons fest und zeigt auf dieser Basis entsprechende Lösungsansätze betreffend die Nutzung des Flugplatzes auf. Die Einschätzung der Stellungnehmenden, dass die grundsätzlichen Punkte des Grundlagenpapiers nach wie vor klar und nachvollziehbar sind wird geteilt. Deshalb erachtet der Regierungsrat das Grundlagenpapier weiterhin als sinnvolle Basis, um seine Vorstellungen hinsichtlich des zukünftigen Flugplatz Nidwaldens in die Konzeptdiskussionen einzubringen. Es gilt festzuhalten, dass in den genannten Konzeptdiskussionen verschiedene kontroverse Vorstellungen und Sichtweisen von diversen Partnern eingebracht werden, die es im Verlaufe des Prozesses zu konsolidieren gilt. Der Standpunkt des Regierungsrats stellt dabei eine Sichtweise unter vielen dar. In diesem Sinne können sich in der Grundlagendiskussion Änderungen er-

geben, welche bei der Erarbeitung des Konzepts Flugplatz Nidwalden zu berücksichtigen sind.

1.5 Rolle des Regierungsrates/Kantons (Frage 5)

Die Mehrheit der Stellungnehmenden ist der Ansicht, dass der Kanton optimale Rahmenbedingungen für den Flugplatz schaffen und im Rahmen der öffentlichen Interessen als Inhaber der Rechte eine aktive Rolle spielen soll. Zudem soll sich der Kanton ein wesentliches Mitspracherecht rund um den Flugplatz (z.B. Betriebsreglement) sichern. Einigkeit herrscht dahingehend, dass der Betrieb des Flugplatzes keine Aufgabe des Kantons ist und dieser an eine Betriebsgesellschaft delegiert werden muss. Eine Finanzierung der Infrastruktur auf dem Flugplatz Buochs durch den Kanton wird sowohl befürwortet als auch abgelehnt.

Die Einschätzung, dass der Kanton im Rahmen der langfristigen Sicherstellung eines zivilen Flugplatzes eine aktive Rolle einnehmen und über die Rechte an den flugplatzrelevanten Flächen verfügen sollte, wird geteilt. Aus Sicht des Regierungsrates bedingt das Sichern des Mitspracherechts bzw. die Möglichkeit über den Flugplatz mitbestimmen zu können, u.a. aber auch die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft. Dies widerspricht der Forderung einzelner Stellungnehmenden, dass der Kanton nicht als Unternehmer und Marktteilnehmer auftreten soll. Ohne die obgenannten Instrumente (Rechte, Beteiligung) hat der Regierungsrat bzw. der Kanton ansonsten keine Möglichkeit, hinsichtlich der Entwicklungen auf dem Flugplatz Nidwalden, Einfluss zu nehmen.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen, Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) sowie Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), hat der Flugplatzhalter die Voraussetzungen für eine geordnete Benützung des Flugplatzes sicherzustellen und das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben. In diesem Sinne ist er für die Betriebssicherheit sowie den Unterhalt, die Wartung und Instandsetzung des Flugplatzes zuständig. Weiter muss der Flugplatzhalter ein Betriebsreglement erlassen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die genannten Tätigkeiten nicht Aufgabe des Kantons sind und insbesondere durch den Flugplatzhalter wahrzunehmen sind. Die Haltung, dass der eigentliche Betrieb des Flugplatzes nicht Aufgabe des Kantons ist, wird ebenfalls gestützt. Die Finanzierung der Basisinfrastruktur durch den Kanton ist unter gewissen Bedingungen und unter Abwägung von Kosten und Nutzen denkbar.

2 Aufgaben und Ziele des Kantons aus Sicht des Regierungsrats

2.1 Ausgangslage und Aufgaben

Die Aviatik hat volkswirtschaftlich und politisch in Nidwalden eine hohe Bedeutung. Der Flugplatz generiert Arbeitsplätze und trägt erheblich zur Wertschöpfung des Kantons Nidwalden bei. Weiter ist der Flugplatz ein wichtiger Standortfaktor bei der Ansiedlung von wertschöpfungsstarken Unternehmen und somit ein Alleinstellungsmerkmal im Standortwettbewerb.

Aus Sicht des Kantons ist aufgrund der ob genannten wirtschaftspolitischen Überlegungen weiterhin an einem zivilen Flugplatz festzuhalten. Zwar ist es nicht Aufgabe des Kantons einen solchen selber zu betreiben, er hat jedoch dafür zu sorgen, dass dies langfristig möglich bleibt, indem er die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür schafft.

2.2 Ziele

Im Hinblick auf einen sicheren, modernen, selbsttragenden Flugplatz sind für den Regierungsrat folgende Ziele wegweisend:

- Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit

Auf dem Flugplatzareal sollen auch weiterhin nicht nur rein aviatische, sondern auch weitere Nutzungen möglich sein, wobei jedoch der Flugsicherheit sowie der Sicherheit der

Betroffenen (Bewirtschafter, Fussgänger, Anwohner etc.) gegenüber der nicht aviatischen Nutzungsmöglichkeit Vorrang gebietet.

- Erhalt und massvoller Ausbau der Zivillufffahrt

Die Zivillufffahrt ist aufgrund ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Nidwalden beizubehalten und massvoll auszubauen. Dies beinhaltet sowohl die Bestandspflege der bereits ansässigen Unternehmen, die einen beachtlichen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, als auch die Ansiedlung neuer wertschöpfungsstarker, arbeitsplatzintensiver Unternehmen, welche den Flugplatz benötigen, jedoch den Luftraum wenig beanspruchen (komparativer Vorteil). Die zivile Nutzung ist als Alleinstellungsmerkmal im Standortwettbewerb zu nutzen. Obwohl gemäss SIL 25'000 Flugbewegungen möglich wären, sind die Flugbewegungen auf maximal 20'000 zu beschränken. Der zukünftige Flugplatz Nidwalden soll kein reiner Werkflugplatz der Pilatus Flugzeugwerke AG sein, sondern auch der Geschäfts-, Transport-, und Freizeitfliegerei dienen. Die Umnutzung in einen konzessionierten Regionalflugplatz wird abgelehnt.

- Kanton als Inhaber der Flugplatzrechte sowie kantonale Beteiligung an Investitionen

Damit das Ziel der langfristigen Sicherung eines zivilen Flugplatzes Nidwalden erreicht werden kann, soll der Kanton über die Rechte an den flugplatzrelevanten Flächen verfügen. Ausserdem wird sich der Kanton voraussichtlich an (weiteren) Investitionen beteiligen bzw. Anlagen erstellen müssen, da es für einen privaten Betreiber kaum möglich ist, sämtliche Investitionen finanzieren zu können. Dies wird insbesondere auch in Art. 19a WFG vorgesehen.

- Kostendeckender Flugplatzbetrieb

Der Betrieb des Flugplatzes soll privatrechtlich organisiert sein. Es soll kein Defizitausgleich mit Steuergeldern erfolgen müssen. Dem privaten Betreiber müssen deshalb Flächen für wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, weil sich der Flugplatzbetrieb nicht allein über die Flugbewegungen finanzieren lässt.

- Standortgerechte Nutzung und terrestrische Nutzungen auf dem Flugplatzareal

Die Flächen auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten sind standortgerecht zu nutzen (Flugbetrieb, Arbeitsgebiete, Naherholung, Landwirtschaft etc.). Auf dem Flugplatzareal sollen auch weiterhin kantonale Grossanlässe und weitere terrestrische Nutzungen möglich sein. Dies einerseits, da es im Kanton Nidwalden für Grossanlässe kaum andere geeignete Orte gibt. Andererseits, weil die Durchführung von terrestrischen Anlässen auf dem Flugplatzareal eine wesentliche Bedeutung für die Finanzierung des Flugbetriebs hat.

3 Standpunkt des Regierungsrats (5 Fragen)

Basierend auf den ob genannten Zielen und im Hinblick auf die weiterführenden Verhandlungen und das zu erarbeitende Konzept Flugplatz Nidwalden, nimmt der Regierungsrat betreffend die 5 Fragen folgenden Standpunkt ein:

1. Soll der Flugplatz auch in Zukunft bestehen?

Ja. Der Flugplatz soll auch in Zukunft bestehen (maximal 20'000 Flugbewegungen). Sowohl ein reiner Werkflugplatz wie auch ein Regionalflugplatz Zentralschweiz werden abgelehnt.

2. Soll der Flugplatz weiterhin zivil genutzt werden?

Ja. Der Flugplatz soll weiterhin durch die Pilatus Flugzeugwerke AG und Dritte genutzt werden. Der SIL bildet zusammen mit dem SPM die rechtliche Basis für die Weiterentwicklung des Flugplatzes und insbesondere für die Erarbeitung des Betriebsreglements.

3. Soll der Flugplatz selbsttragend sein?

Ja. Die zu tätigenden Anfangsinvestitionen sollen von den Partnern getragen werden. Danach soll der Flugbetrieb selbsttragend sein und möglichst privatwirtschaftlich organisiert werden.

4. Soll das Grundlagenpapier als Basis für das zu erarbeitende Konzept Flugplatz Nidwalden gelten?

Das Grundlagenpapier ist ein Strategiepapier des Regierungsrats. Die Zielsetzungen, Lösungsansätze, Stossrichtungen und Empfehlungen des Grundlagenpapiers sollen dem Regierungsrat in den zukünftigen Verhandlungen und Diskussionen im Rahmen des zu erarbeitenden Konzepts Flugplatz Nidwalden als Grundlage dienen. Der Standpunkt des Regierungsrats ist in den Konzeptdiskussionen mit den Vorstellungen der Partner zu konsolidieren. In diesem Sinne können sich in der Grundlagendiskussion Änderungen ergeben, welche bei der Erarbeitung des Konzepts Flugplatz Nidwalden zu berücksichtigen sind.

5. Welche Rolle soll der Regierungsrat/Kanton in den künftigen Verhandlungen bzw. als Halter/Betreiber/Finanzier spielen?

Zur langfristigen Sicherstellung eines zivilen Flugplatzes muss sich der Kanton die Rechte über die flugplatzrelevanten Flächen sichern. Der Betrieb des Flugplatzes ist keine Verwaltungsaufgabe des Kantons und daher an eine Betriebsgesellschaft zu delegieren. Investitionen in die Basisinfrastruktur seitens des Kantons sind aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung und nach Abwägung von Kosten und Nutzen grundsätzlich denkbar, sofern sich die Partner an den zu tätigenden Investitionen beteiligen.

4 Weiteres Vorgehen/Mediation

Die Verhandlungen betreffend den Erwerb der für den Militärflugplatz (Sleeping Base) nicht mehr benötigten Flächen auf dem Flugplatz Buochs verlaufen gemäss Informationen der armasuisse konstruktiv, so dass mit dem Abschluss der Kauf- und Dienstbarkeitsverträge per Ende Mai 2013 gerechnet werden kann.

Nach Abschluss der Verträge und Übergang der Flächen ins Eigentum der Korporationen sind nach wie vor diverse offene Punkte zu klären sowie das zukünftige Konzept des Flugplatzes Nidwalden zu erarbeiten. Der Regierungsrat schlägt für diesen Prozess eine Mediation mit den Korporationen als neue Grundeigentümer vor. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen und muss in der Anfangsphase der Mediation definiert werden. In einem ersten Schritt scheint die Vertrauensbildung unter den beteiligten Partnern von zentraler Bedeutung zu sein. Nachfolgend sind im Rahmen der Konzeptdiskussionen die verschiedenen kontroversen Vorstellungen der Partner zu diskutieren und zu konsolidieren. Das erarbeitete Konzept Flugplatz Nidwalden soll dem Landrat vorgelegt werden, bevor in der Umsetzungsphase die weiteren Schritte in Angriff genommen werden (Betriebsreglement, Sicherheitsanlagen etc.).

Beschluss

1. Von der Auswertung der Antworten aus dem Runden Tisch wird gemäss Anhang Kenntnis genommen.
2. Der regierungsrätliche Projektausschuss Flugplatz wird beauftragt, den Standpunkt des Regierungsrats gemäss Ziffer 3 der Erwägungen in den Konzeptdiskussionen sowie in den weiteren Verhandlungen rund um den Flugplatz Nidwalden zu vertreten.
3. Die Auswertung ist den Mitwirkenden zusammen mit dem Protokollauszug zuzustellen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (inkl. Beilage):

- Politische Parteien SVP, CVP, FDP, Grüne Nidwalden und SP
- Landratsbüro
- Pilatus Flugzeugwerke AG, Postfach 992, 6371 Stans
- Airport Buochs AG, Aecherli, Postfach 992, 6371 Stans
- Flugplatzkomitee Nidwalden
- Pro Wirtschaft
- Nidwaldner Gewerbeverband, Postfach 834, 6371 Stans
- Novum Jungunternehmer Nidwalden, Postfach, 6371 Stans
- Schutzverband um den Flugplatz Buochs
- Gemeinderat Buochs, Ennetbürgen und Stans
- Genossenkorporationen Buochs, Ennetbürgen und Stans
- Baudirektion
- Finanzdirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Fachstelle ÖV und Projektentwicklung
- Volkswirtschaftsdirektion
- Wirtschaftsförderung

NWSTK.626

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber